
- Schadensfragen-

Hr. Kleb

▶ Grundbegriffe

Schaden:

Ist jede unfreiwillige Einbuße an materiellen und/oder immateriellen Gütern.

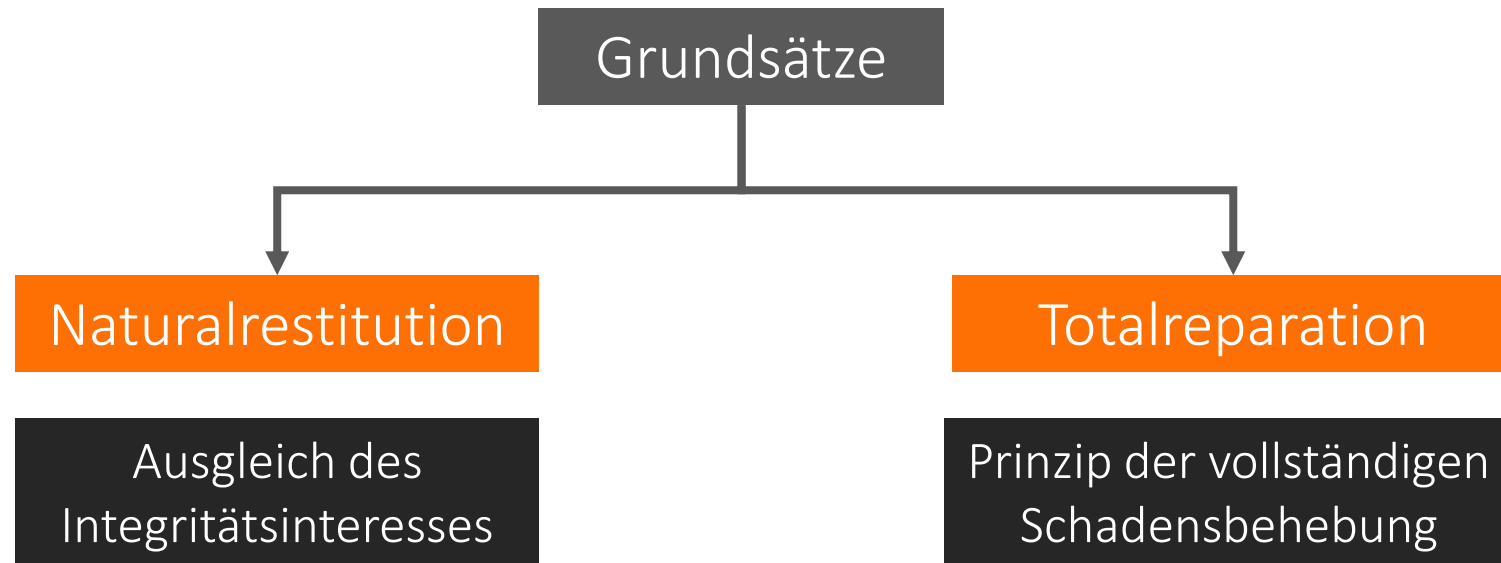
Abgrenzen zu

Aufwendungen:

Freiwillige Vermögensopfer.

→ Diese sind nur eingeschränkt ersatzfähig.

 Grundsätze



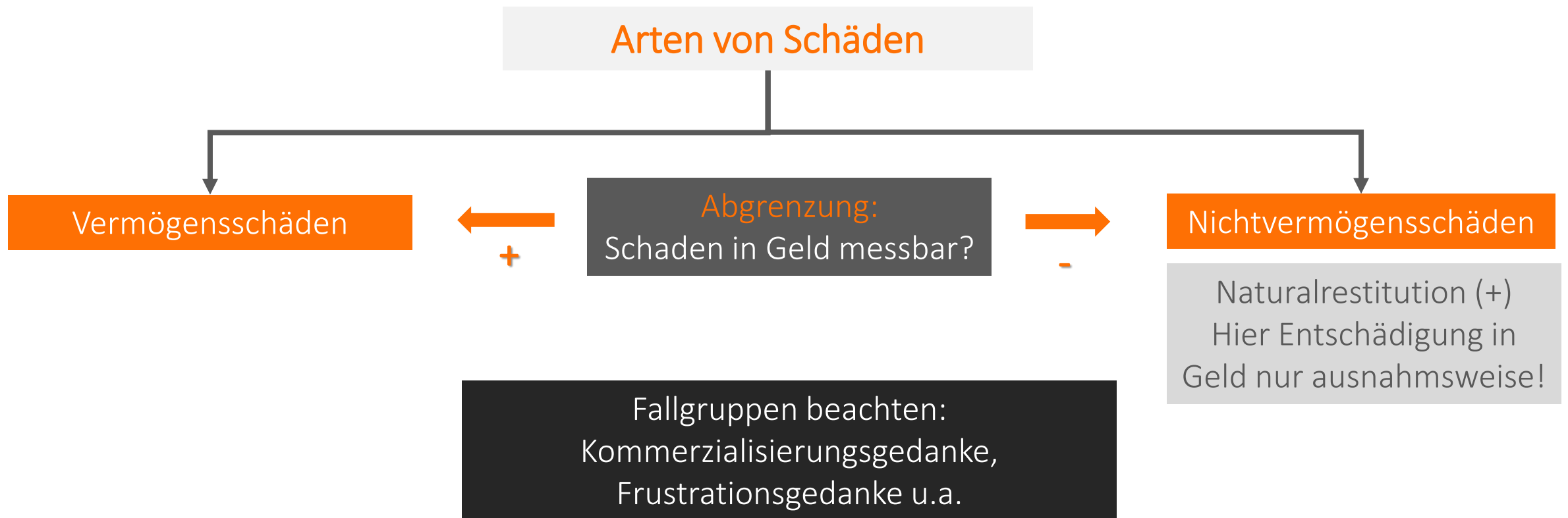


▶ Wahlrecht und Einschränkung zw. § 249 I u. II

BGH, Urteil vom 22. September 2009 - VI ZR 312/08

Nach der Rechtsprechung des Senats stehen dem Geschädigten im **Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution** zur Verfügung: Die **Reparatur** des Unfallfahrzeugs oder die **Anschaffung** eines "gleichwertigen" Ersatzfahrzeugs. Unter den zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution **hat der Geschädigte jedoch grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert**. Dieses sogenannte **Wirtschaftlichkeitspostulat** findet gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB seinen gesetzlichen Niederschlag in dem **Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit, ergibt sich aber letztlich schon aus dem Begriff des Schadens selbst**. Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem **Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern**. Denn auch wenn er vollen Ersatz verlangen kann, soll der Geschädigte an dem Schadensfall nicht "verdienen"

▶ Grundbegriffe





▶ Unverhältnismäßigkeit bei KfZ

Das KfZ des G wird von S tatbestandsmäßig geschädigt. Die voraussichtlichen Reparaturkosten werden vom Sachverständigen auf 1300€ geschätzt. Ein vergleichbares und gleichwertiges KfZ könnte für 1000€ erworben werden. Der Restwert des PKW beträgt 500€. Nach erfolgter Reparatur stellt sich heraus, dass die Reparaturkosten zu niedrig angesetzt wurden. Die ausführende Werkstatt stellt 1500€ in Rechnung. G konnte das KfZ 7 Tage nicht nutzen. G erhebt nach 7 monatiger Nutzung Klage beim zuständigen Gericht.

Konnte G auf Reparatur bestehen obwohl die Ersatzbeschaffung von vornherein günstiger wäre?

Muss S auch die 1500€ bezahlen?

Welche Schadensposten kann G noch geltend machen?



▶ Anspruch auf Reparatur trotz übersteigenden Werts?

Grundsatz (s.o.)

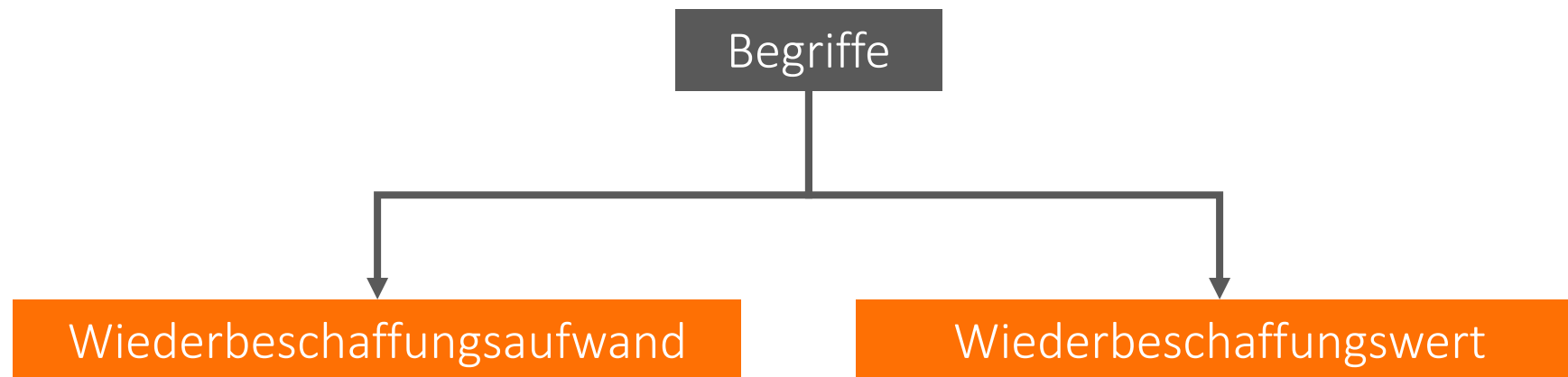
→ Günstigste Variante ist zu wählen (Wirtschaftlichkeitspostulat)

Rechtsprechung des BGH

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH können die Reparaturkosten bis zu 30% des Wiederbeschaffungswerts übersteigen (sog. Integritätszuschlag).

Was ist der Wiederbeschaffungswert?

▶ Der Integritätzuschlag



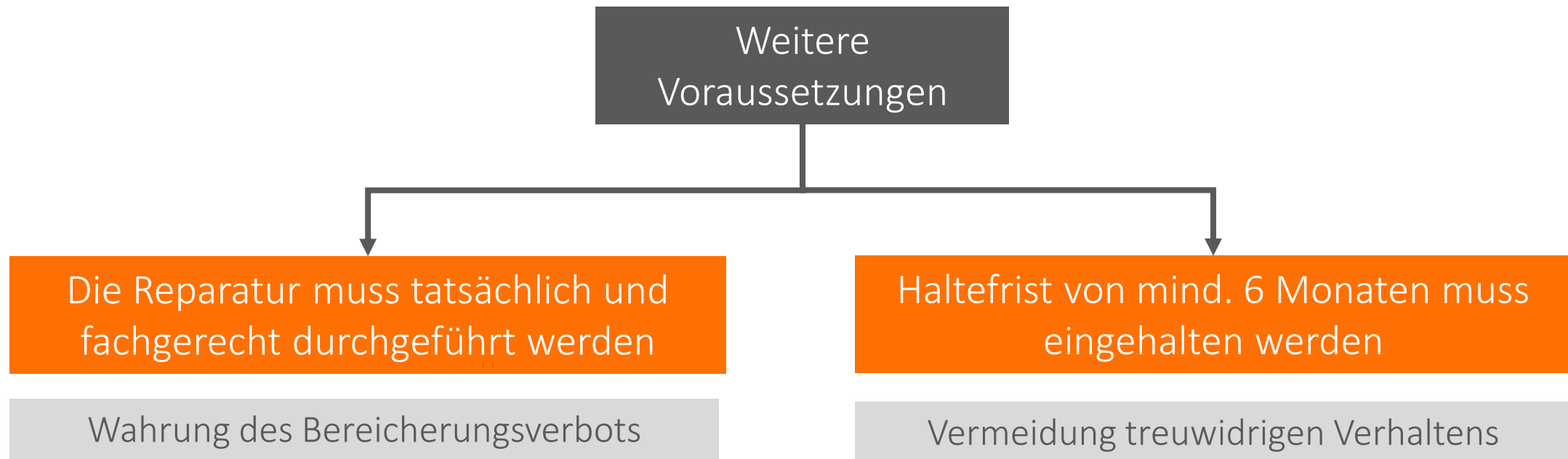
Wiederbeschaffungswert – Restwert = Wiederbeschaffungsaufwand

→ Damit ist vorliegend eine Reparatur bis 1300€ dem Werte nach zulässig gewesen

▶ Kritik an der Berechnungsmethode

Zur **Kritik an der Berechnungsmethode und Alternativen** beachten sie den gelungenen Aufsatz des Kollegen Ass. iur. Dr. Stefan Korch in der **JuS 2017, 10**

▶ Der Integritätszuschlag



→ Vorliegend auch diese VSS erfüllt



▶ Muss S auch 1500€ zahlen?

Wer trägt das Risiko einer fehlerhaften Prognose?

→ Der Schädiger!

- Er würde auch von fehlerhafter Schätzung zu seinen Gunsten profitieren
- Er hat die Notwendigkeit der Schätzung durch sein haftungsbegründendes Verhalten begründet.

Damit wären hier dem Grunde nach 1500€ zu ersetzen.

▶ Weitere potenzielle Schadensposten?

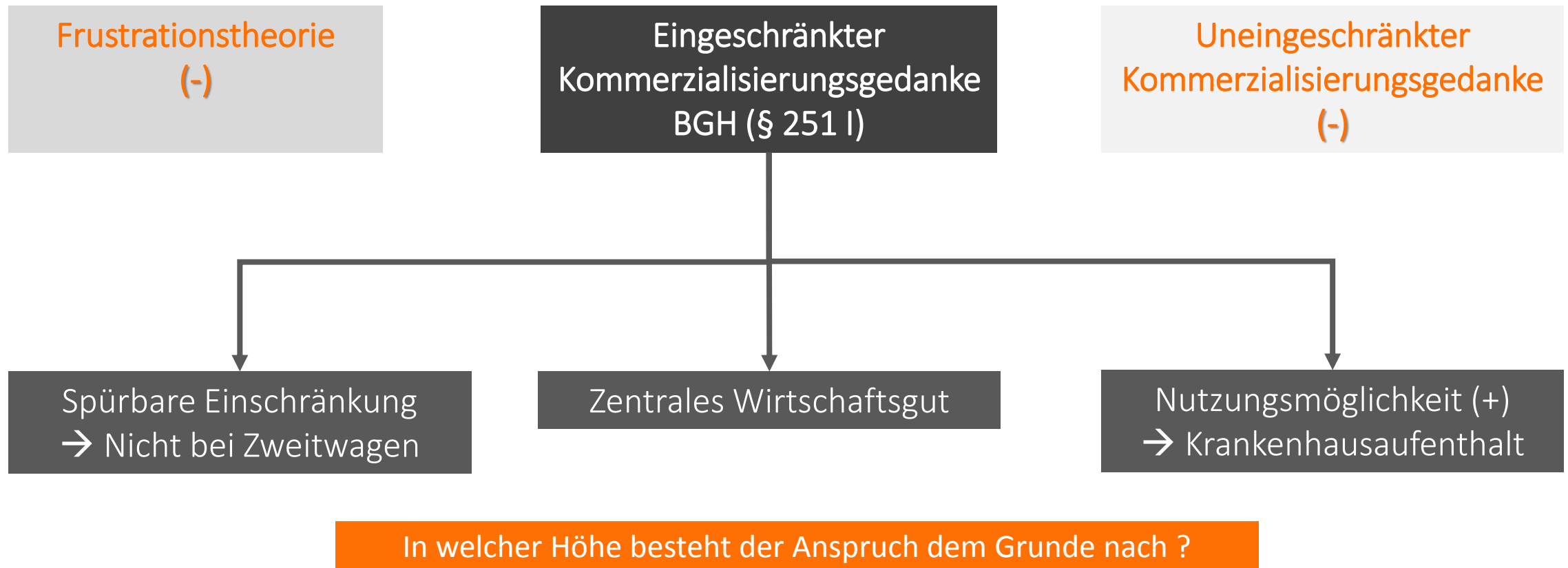
Merkantiler Minderwert



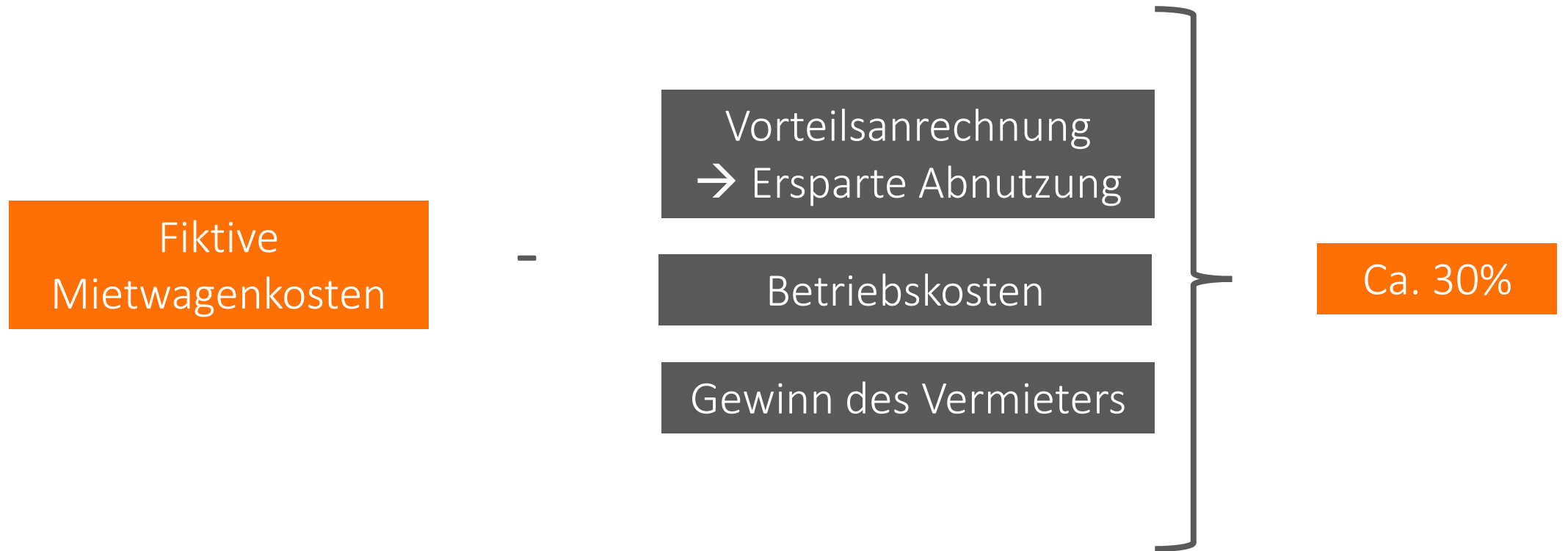
Aus § 251 I da
Naturalrestitution unmöglich

Nutzungsersatz?

▶ Ersatz für fehlende Nutzungsmöglichkeit



▶ Höhe des Anspruchs?





▶ Abwandlung

G's Bugatti wird beschädigt und muss in die Werkstatt. G mietet für den Zeitraum einen vergleichbaren Mercedes und verlangt den Ersatz der Mietwagenkosten.

Kann G Ersatz der Mietwagenkosten verlangen?

Wie sind die Kosten zu bestimmen?

Abwandlung

G hat einen Anspruch auf Naturalrestitution gem. § 249 II 1

KFZ darf nicht wesentlich
höherwertig sein

Vorteilsanrechnung beachten
→ Abnutzung des eigenen KFZ
abziehen

Wie könnte G den Abzug vermeiden?



▶ Abwandlung

G könnte ein **KFZ einer geringwertigeren Klasse mieten**. Sodann wäre eine Vorteilsanrechnung unbillig und nicht durchzuführen.



▶ Zusatz Integritätzuschlag I

Wie oben. Die Reparaturkosten werden auf 1350€ geschätzt. Da G die Rechtsprechung des BGH kennt, erklärt er sich bereit die 50€ selbst zu zahlen und verlangt Zahlung i.H.v. 1300€.

Steht G ein Anspruch i.H.v. 1300€ zu?

Nein!

Die BGH Rechtsprechung ist insoweit restriktiv. Es besteht nur noch ein Anspruch auf Kostenersatz i.H. des Wiederbeschaffungsaufwands.



▶ Abwandlung, späterer Wegfall der VSS

G erhält von S einen SE mit 20% Integritätszuschlag. Sodann entscheidet er sich die Reparatur doch nicht vorzunehmen.

Kann S die 20% zurückverlangen?



▶ Abwandlung, späterer Wegfall der VSS

Ja

→ AGL: § 812 I 2 Alt. 2, 818 II (Wegfall des bezweckten Erfolgs).
Bzw. § 812 I 2 Alt. 1, 818 II (späterer Wegfall des Rechtsgrundes)



▶ Fall

Das KFZ des G wird beim Unfall beschädigt und G erheblich verletzt. Ein Gutachter bestimmt die Kosten für eine Reparatur auf 1000€. Die Heilbehandlungskosten betragen 2000€. G hat zudem Narben im Gesicht. Eine Schönheits-OP würde 5000€ kosten. G entscheidet sich weder sein KFZ zu reparieren noch seine Narben entfernen zu lassen, er möchte vielmehr (neben den Heilbehandlungskosten) 6000€ und Schmerzensgeld.

▶ Schadensposten des G

Fiktive Reparaturkosten § 249 II

Fiktive Heilbehandlungskosten

Tatsächliche
Heilbehandlungskosten § 249 II
→ Unproblematisch (+)

Schmerzensgeld 253 I, II



▶ Fiktive Reparaturkosten

Diese sind ersatzfähig, es gilt die Dispositionsfreiheit des G.
Beachte: Keine Umsatzsteuer § 249 II 2 und kein etwaiger Integritätszuschlag



▶ Fiktive Heilbehandlungskosten

Diese sind nicht ersatzfähig, hier gerade keine Dispositionsfreiheit. Hier hat sich kein Vermögensschaden manifestiert. Bei Nichtvermögensschäden besteht zwar ein Anspruch auf Naturalrestitution jedoch nur sehr eingeschränkt auf Geldersatz (vgl. § 253 I, II).



▶ Schmerzensgeld

Ersatzfähig gem. § 253 I, II.

→ Häufige Zusatzfrage ob unbestimmter Klageantrag zulässig ist.

Gem. § 253 II Nr. 2 ZPO verlangt bestimmten Klageantrag.

Ausnahme bei zu schätzenden Ansprüchen. So Schmerzensgeld (§ 278 ZPO).

Beachte: In der Klageschrift bzw. Antrag ist ein Mindestbetrag oder Rahmen (Entscheidend für die Beschwer) anzugeben.

 Fall

G hat sich einen Neuwagen gekauft. Nach einer Woche und einer Laufleistung von 500km wird das KFZ fahrlässig von S geschädigt. Die Neubeschaffung wäre teurer als eine Reparatur.

Kann G die Kosten für eine Neubeschaffung verlangen?



▶ Lösung

Grds. ist das Wirtschaftlichkeitspostulat zu beachten.

Ausnahme nach BGH wenn KFZ neuwertig war (d.h. ca. 1Monat
Nutzung und 1000km)

und

Ein neues KFZ angeschafft wird

und

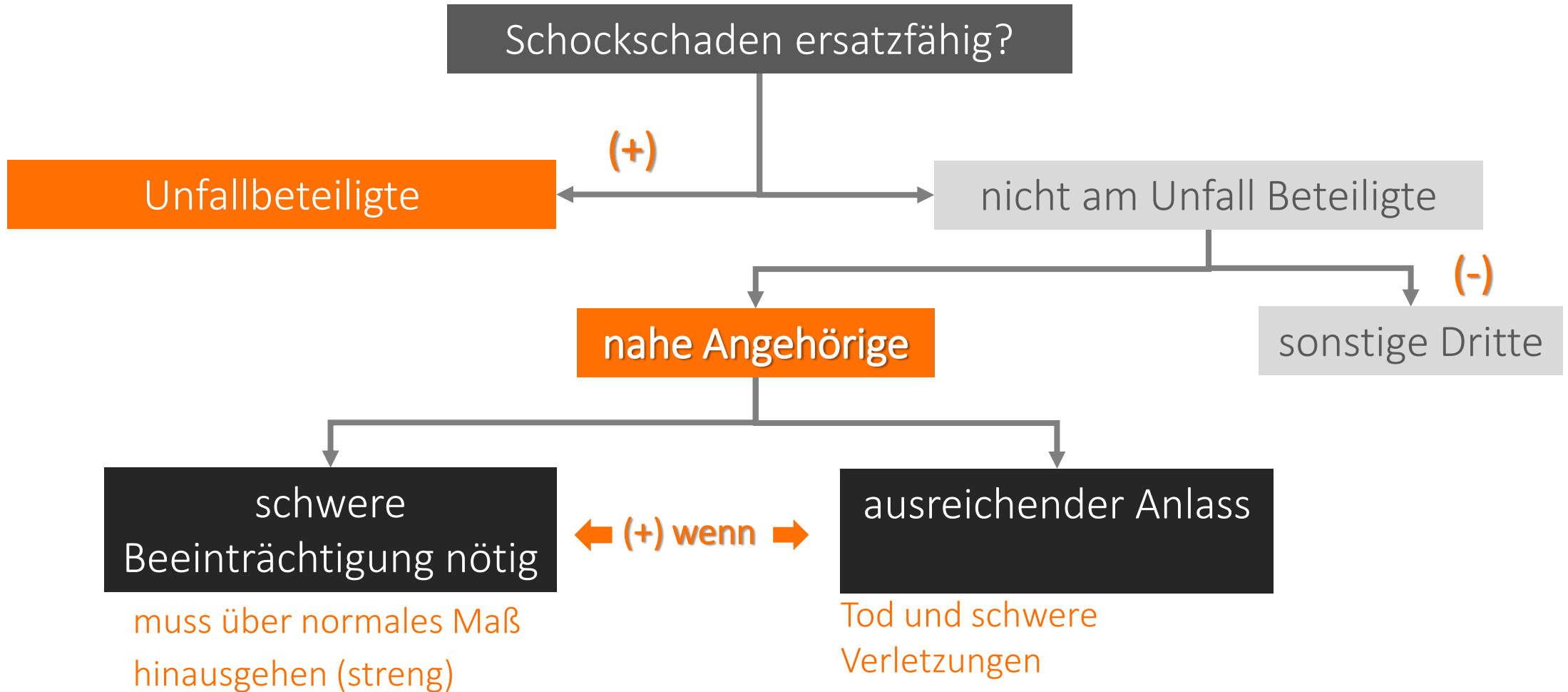
Ein erheblicher Schaden eingetreten ist.

▶ Schockschäden I

Schockschäden

- hier bloß psychisch vermittelte Kausalität
- daher einschränkende Betrachtung des Zurechnungszusammenhangs nötig
- psychische Beeinträchtigung **muss** Krankheitswert erreichen!!!
- BGH & Co. Fälle beachten

Schockschäden II





Beispiele

Berufsmäßige Retter erleiden Schockschäden durch Miterleben des Verbrennens von Insassen eines PKW.

→ Berufsrisiko

Verlobte bzw. Lebenspartnerin erleidet Frühgeburt infolge der Benachrichtigung über schwerste Verletzungen des Partners infolge eines Unfalls.

→ Verlobte und LPart erfasst. Ebenso ist nasciturus in den Schutz einbezogen

A erleidet einen Schockschaden infolge der Benachrichtigung über eine geringfügige Sachbeschädigung und den hierbei erfolgten Tod des Hundes.

→ nicht ausreichend

▶ Kind als Schaden?

Fall

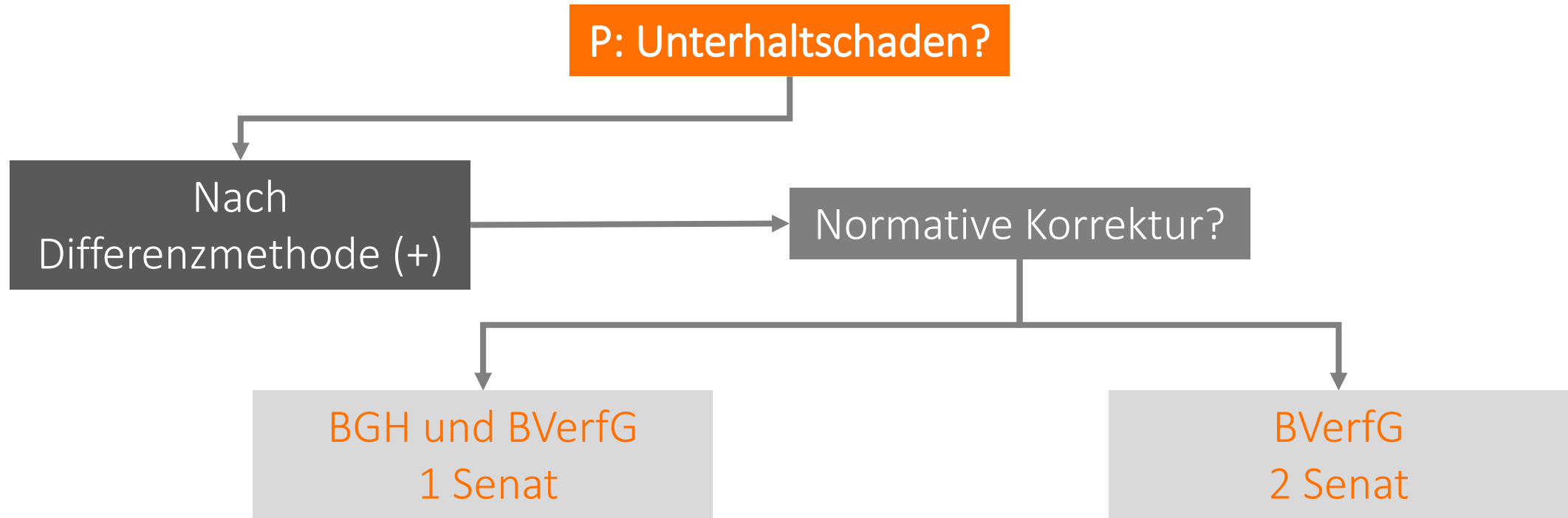
Infolge einer fehlgeschlagenen Sterilisation ihres Mannes (M) durch den Arzt A, wird F schwanger und bekommt ein Kind.
Stellt der Unterhalt einen Schaden dar?

Lösung

Haftung des A ggü. M und F aus § 280 I i.V.m. Behandlungsvertrag (VSD)?
Haftung A ggü. F aus § 823 I?

Liegt ein Schaden vor?

▶ Kind als Schaden?



Nicht Existenz des Kindes sondern ungeplanter
Unterhalt stellt den Schaden dar

P: Menschenwürde